

**Gesangverein 1846 –
Sportverein Waldtann e.V.**
Fritz-Gsell-Heim
Brühlweg 11
74594 Kreßberg-Waldtann
Tel.: 07957 / 92 49 88
E-Mail: info@gsv-waldtann.de
Homepage: <http://www.gsv-waldtann.de>



**Beitragsordnung
des
Gesangverein 1846 –
Sportverein Waldtann e.V.
(GSV Waldtann)**

vom 21. April 2023

Gemäß § 8 Abs. 1-3 i.V.m. § 19 der Satzung des Gesangverein 1846 – Sportverein Waldtann e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Registergerichtes Ulm unter der Registernummer VR 670025 am 27.05.1967) haben die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 21. April 2023 die Änderung der Beitragsordnung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

**§ 2
Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des GSV Waldtann werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

1. Die Höhe der Beiträge und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den GSV Waldtann beträgt:

Beitrags- schlüssel	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Erwachsene ab 18 Jahre	50,00 Euro
2	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren	20,00 Euro
3	Ehepaare oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen - auf Antrag	80,00 Euro
4	Familienbeitrag - auf Antrag (2 Erziehungsberechtigte einschl. aller Kinder unter 18 Jahren)	90,00 Euro
5	Auszubildende, Studenten, Ersatzdienstleistende (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr etc.) und Schüler zwischen 18 und 27 Jahren – auf Antrag nach Vorlage Nachweis	30,00 Euro
6	Rentner, Pensionäre und Schwerbehinderte – auf Antrag nach Vorlage Nachweis	30,00 Euro

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Kassierer vorzulegen. Anschriftenwechsel sowie Kontoverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Vom Beitrag befreit sind Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter und Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr.
7. Erfolgt der Vereinseintritt während des Jahres, ist der volle Beitrag im Jahr des Eintritts fällig.
8. Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.
9. Der Mitgliedsbeitrag kann je Mitglied in einem Kalenderjahr maximal um bis zu 10,00 Euro reduziert werden. Für jeden geleisteten Arbeitsdienst bei einer Veranstaltung des GSV Waldtann kann ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag im Folgejahr um je 5,00 EUR reduzieren. Dazu erhält ein Mitglied auf Wunsch für den geleisteten Arbeitsdienst eine Bestätigung – die GSV Danke! Card.

Um die Reduzierung zu erhalten, muss das Mitglied die GSV Danke! Card bis zum 31.12. des Jahres im Briefkasten am Vereinsheim einwerfen oder per E-Mail an info@gsv-waldtann.de senden. Die Reduzierung für geleistete Arbeitsdienste erfolgt somit nicht automatisch, sondern nur durch Beantragung.

Übertragungen ins Folgejahr oder auf andere Mitglieder sind nicht möglich. Deshalb kann die Beitragsreduzierung nur durch das Mitglied in Anspruch genommen werden, das den Arbeitsdienst geleistet hat.

Negative Mitgliedsbeiträge durch Reduzierungen sind ausgeschlossen. Sollte durch die Reduzierung ein negativer Mitgliedsbeitrag entstehen erfolgt keine Auszahlung.

§ 5 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 1. März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 Euro zu bezahlen.
3. Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 6 Gebühren

Eine Vermietung des Vereinsheims erfolgt ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand.

Für die Benutzung

- des Vereinsheims durch Mitglieder
für private Zwecke pro Tag 80,00 Euro (netto)
- des Vereinsheims durch Nichtmitglieder pro Tag 150,00 Euro (netto)

Für den Verbrauch von Getränken

- wird eine Rechnung in Höhe des Verbrauchs gestellt.
- wird ein Korkengeld in Höhe von 50,00 Euro in Rechnung gestellt, wenn die Getränke bei der Vermietung vom Mieter nicht vom Verein abgenommen werden.

An Nichtmitglieder, die keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Mitglied des Vereins haben, wird grundsätzlich nicht vermietet.

Für zusätzliche Angebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Stundung und Erlass

1. Der Hauptausschuss kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.
2. Der Hauptausschuss kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines Jahres gültig.
3. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Mahnung und Verzug

1. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 1. April sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5,00 Euro unterbleiben.

Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5,00 Euro an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.

2. Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.

3. Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesandt werden. Das Mitglied hat abschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen.
4. Kommt ein Mitglied mit dem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Hauptausschuss den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge, zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren, sind nachzuzahlen.
5. Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen von mehr als einem Monat können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
6. Über den Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung des Beitrags ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
2. Beitragskonto des Vereins:

VR Bank Dinkelsbühl
IBAN: DE37 7659 1000 0001 1730 06

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung am 21. April 2023 erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.
Die bisherige Beitragsordnung des GSV Waldtann vom 23. April 2016 tritt außer Kraft.

Waldtann, den 21. April 2023

Markus Häffner
1. Vorsitzender des GSV Waldtann